

Swiss Re AG

10. April 2026

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, gleichzeitig die männliche, weibliche und diverse Form aufzuführen. Sämtliche respektiven Begriffe gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen und dieser deutschen Version der Statuten geht diese deutsche Version vor.

I Firmenname, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firmenname, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Swiss Re AG
Swiss Re SA
Swiss Re Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft (nachstehend «die Gesellschaft») mit Sitz in Zürich.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von direkten und indirekten Beteiligungen an jeglicher Art von Geschäften in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in den Bereichen Rückversicherung, Versicherung und Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft kann jegliche Tätigkeiten durchführen und jegliche Massnahmen ergreifen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmen in der Schweiz und im Ausland erwerben. Als Nebentätigkeit kann die Gesellschaft sowohl in der Schweiz als auch im Ausland Hypotheken und Immobilien erwerben und verkaufen.
- 2 Die Gesellschaft wurde als Holdinggesellschaft für die Swiss Re Gruppe gegründet. Im Falle des Vollzugs des Umtauschangebotes der Aktien der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft AG hält die Gesellschaft direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile der Unternehmen der Swiss Re Gruppe.

II Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital, Aktien und Bucheffekten

- 1 Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt USD 35 851 405.20. Es ist eingeteilt in 298 761 710 Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12.
- 2 Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Einzelurkunden, Globalurkunden, Wertrechte oder Bucheffekten ausgeben und ihre Namenaktien jederzeit ohne Genehmigung der Generalversammlung in eine andere Form umwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung in eine bestimmte Form von Namenaktien. Insbesondere haben die Aktionäre keinen Anspruch auf Bescheinigung ihres Anteils an einem Wertpapier. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Die Namenaktien werden als Bucheffekten geführt. Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten richten sich nach dem Bucheffektengesetz (BEG). Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen. Die in Art. 4 erwähnten Übertragungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 3a Bedingtes Kapital für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von USD 6 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 50 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 durch freiwillige oder obligatorische Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Instrumenten einschliesslich Darlehen oder anderer Finanzierungsinstrumente der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften (zusammen nachfolgend «aktiengebundene Finanzierungsinstrumente» genannt) eingeräumt werden.
- 2 Die Bezugsrechte bestehender Aktionäre sind ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaber der in Zusammenhang mit den aktiengebundenen Finanzierungsinstrumenten eingeräumten Wandel- und/oder Optionsrechte sind zur Zeichnung der neuen Aktien berechtigt. Das Vorwegzeichnungsrecht bestehender Aktionäre mit Bezug auf die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente kann, unter Vorbehalt von Art. 3c, durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen werden zur Emission aktiengebundener Finanzierungsinstrumente an nationalen und/oder internationalen Kapitalmärkten oder im Wege privater Platzierungen in Zusammenhang mit (i) Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, oder (ii) der Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, wenn der Verwaltungsrat dieses Vorgehen als angebracht oder als umsichtig erachtet.

- 3 Die Erklärung über die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten gestützt auf diesen Art. 3a soll in einer Kommunikationsform erfolgen, welche einen Nachweis durch Text ermöglicht, und hat auf diesen Art. 3a hinzuweisen. Ein Verzicht oder der Verfall dieses Rechts auf die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten gestützt auf diesen Art. 3a kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen.
- 4 Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente zu Marktbedingungen zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens zehn (10) Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens dreissig (30) Jahre anzusetzen und (iii) der Wandel- oder Ausübungspreis oder die Berechnungsmethode eines solchen Preises für die neuen Namenaktien entsprechend den Marktbedingungen und -praxis im Zeitpunkt der Emission der aktiengebundenen Finanzierungsinstrumente oder der Ausgabe von neuen Namenaktien festzulegen.
- 5 Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, sowie jede weitere Übertragung von Namenaktien, unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Art. 3b Kapitalband

- 1 Die Gesellschaft hat ein Kapitalband, welches von USD 34 295 676.72, entsprechend 285 797 306 Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 (Untergrenze), bis USD 48 299 676.72, entsprechend 402 497 306 Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 (Obergrenze), reicht. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 10. April 2028, oder bis zu einem früheren Verfall des Kapitalbands, innerhalb dieses Kapitalbands das Aktienkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen oder Namenaktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe bzw. Vernichtung von voll einbezahlten Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 oder durch Erhöhung bzw. Herabsetzung des Nennwertes der ausgegebenen Namenaktien innerhalb der Grenzen des Kapitalbands durchgeführt werden.
- 2 Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabepreis, die Art der Einlage (inkl. Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder des Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Erhöhungen durch Festübernahmen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann nicht ordnungsgemäss ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen, oder kann solche Rechte oder Aktien, für welche Bezugsrechte zugeteilt, aber nicht ordnungsgemäss ausgeübt worden sind, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 3 Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat unter Vorbehalt von Art. 3c der Statuten ermächtigt, Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und diese Rechte Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuteilen im Zusammenhang mit (i) Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der

Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Aktien, und/oder (ii) der einfachen und raschen Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung (auch im Wege privater Platzierungen) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, wenn der Verwaltungsrat dies für das Interesse der Gesellschaft als angebracht erachtet.

- 4 Nach einer Änderung des Nennwertes müssen neue Namenaktien innerhalb des Kapitalbands mit demselben Nennwert der bisherigen Namenaktien ausgegeben werden.
- 5 Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien, sowie jede spätere Übertragung der Namenaktien, unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
- 6 Bei einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 3a der Statuten werden die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands um den Betrag erhöht, der der Erhöhung des Aktienkapitals entspricht.
- 7 Bei einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz gemäss Art. 653p OR verwenden, oder das Aktienkapital gemäss Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Art. 3c Ausschluss von Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten

Die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Namenaktien (i) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b dieser Statuten, bei denen die Bezugsrechte beschränkt oder ausgeschlossen werden und (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a dieser Statuten, bei denen die Vorwegzeichnungsrechte beschränkt oder ausgeschlossen werden, darf bis zum 10. April 2028, oder einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, 29 876 171 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Art. 4 Aktienregister und Übertragung von Aktien

- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt, in das der Vor- und Nachname sowie die gesamte Adresse und die Staatsangehörigkeit (bzw. der Sitz im Falle von juristischen Personen) der Aktieneigentümer eingetragen werden. Nutzniesser werden ebenfalls ins Aktienregister eingetragen. Adressänderungen müssen der Gesellschaft mitgeteilt werden. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesandt werden. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder Nutzniessung voraus. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Eintragung eines Aktionärs mit Stimmrecht rückwirkend per Datum der Eintragung aus dem Aktienregister zu löschen, wenn die Eintragung unter Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt wurde oder wenn der Eigentümer – alleine oder als Teil einer Gruppe – gegen Meldepflichten verstossen hat. Die betroffene Partei muss unverzüglich über die getroffene Massnahme informiert werden.

- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und, sofern anwendbar, die Meldepflichten gemäss dem Finanzmarktinfrastukturgesetz («FinfraG») vom 19. Juni 2015 erfüllen.
- 3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend «Nominees»), werden ohne Weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Nominees mit ihren Namenaktien nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss FinfraG erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über ihre Meldepflichten abzuschliessen.
- 4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Gruppe) in gemeinsamer Absprache handeln, gelten als ein Aktionär oder ein Nominee.
- 5 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

III Fremdkapital

Art. 5 Emission von Obligationen

Die Gesellschaft kann besicherte und unbesicherte Obligationen, einschliesslich Options- und Wandelanleihen, ausgeben und kann die Ausgabe durch Tochtergesellschaften garantieren.

IV Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Unabhängige Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 7 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Generalversammlung sind:

1. Änderung der Statuten;
2. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und aus diesen Mitgliedern Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, der unabhängigen Revisionsstelle und der besonderen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 22 und 24 der Statuten;
8. Genehmigung des Vergütungsberichtes, des Berichtes über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR und jedes weiteren Berichtes, welcher gemäss anwendbarem Recht einer Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung per Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind oder die der Generalversammlung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können beliebig oft einberufen werden.
- 3 Ein stimmberechtigter Aktionär oder mehrere stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder wenn nötig durch die unabhängige Revisionsstelle einberufen. Liquidatoren können ebenfalls eine Generalversammlung einberufen.
- 2 Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

- 3 Die Einladung muss das Datum, die Zeit, die Art und den Ort der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates sowie den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters beinhalten.
- 4 Über Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden und sich nicht auf eines der angekündigten Traktanden beziehen, können unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 9a Versammlungsort

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort (die Orte) der Generalversammlung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten wird, sofern die Beiträge der Teilnehmer direkt in Bild und Ton an alle Versammlungsorte übertragen werden und die Aktionäre, die am Ort oder an den Orten der Generalversammlung nicht anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg wahrnehmen können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat auch vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Veranstaltungsort abgehalten wird.

Art. 10 Traktanden

- 1 Der Verwaltungsrat traktandiert die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Einberufung einer Generalversammlung bzw. die Aufnahme eines bestimmten Traktandums verlangt haben.
- 2 Stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen Aktien von mindestens 0.3% des Aktienkapitals vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich die Aufnahme von Traktanden zusammen mit den zugehörigen Anträgen auf die Traktandenliste verlangen.

Art. 11 Stimmrecht, Stimmrechtsvertreter

- 1 Jede Aktie, deren Eigentümer, Nutzniesser oder Nominee an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag mit dieser Aktie im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung.
- 2 Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Diese Vertreter müssen nicht Aktionäre sein.
- 3 Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen können sich durch gesetzliche oder statutarische Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Unmündige und Bevormundete durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.
- 4 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter, dessen Amtsdauer abläuft, ist sofort wieder wählbar.

Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bestimmen sich nach anwendbaren Gesetzen, Regeln und Richtlinien. Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit Wirkung auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

- 5 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Art. 12 Beschlüsse

- 1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der durch Vertreter vertretenen Aktien beschlussfähig.
- 2 Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Ausnahmen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (unter Ausschluss leerer und ungültiger Stimmen).
- 3 Der Vorsitzende legt das Abstimmungsverfahren fest. Sofern nicht elektronisch abgestimmt wird, erfolgt die Abstimmung offen durch Handerheben oder schriftlich.

Art. 13 Vorsitz, Stimmzähler, Sekretär und Protokoll

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt die Stimmzähler und den Protokollführer.
- 3 Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

B) Verwaltungsrat

Art. 14 Mitglieder und Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung kann die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten abberufen.
- 3 Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer für Verwaltungsratsmitglieder beträgt 12 Jahre.
- 4 Der Präsident des Verwaltungsrates kann sein Amt in Teil- oder Vollzeit ausüben.
- 5 Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, kann der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Art. 15 Organisation

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann einen oder mehrere Vizepräsidenten aus seinen Mitgliedern wählen. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16 Zuständigkeiten und Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, des Berichtes über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964c OR und aller anderen Berichte, die nach anwendbarem Recht erforderlich sind, sowie Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderung.
- 2 Ausserdem kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Art. 17 Delegation von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze, Regeln und Richtlinien Zuständigkeiten und Befugnisse, einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Ausschüsse des Verwaltungsrates, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Geschäftsführungsorgan übertragen. Die Delegation von Zuständigkeiten und Befugnissen wird im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 18 Sitzungen, Beschlüsse und Beschlussfassung

- 1 Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich, mittels E-Mail oder einer anderen Form der elektronischen Kommunikation beim Präsidenten des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 2 Die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung werden im Organisationsreglement festgelegt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder für eine Änderung der Währung des Aktienkapitals in Zusammenhang mit Art. 621 Abs. 3 OR.

Art. 19 Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Vergütungsausschusses wird einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder aus seinen Mitgliedern für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.
- 2 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern. Er bestimmt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses sein muss.
- 3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, welches Zweck, Zusammensetzung und Verfahrensregeln des Vergütungsausschusses bestimmt, einschliesslich seinen Aufgaben und Befugnissen zur Stellung von Anträgen und Fassung von Beschlüssen bezüglich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, diesen Statuten und dem vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigten entsprechenden Vergütungssystem. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

C) Unabhängige Revisionsstelle und besondere Revisionsstelle

Art. 20 Unabhängige Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Zuständigkeiten der unabhängigen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 21 Besondere Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine besondere Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren wählen, die für die gesetzlich vorgesehenen Prüfungen bei Kapitalveränderungen zuständig ist.

V Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 22 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:
 - a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
 - b) den maximalen Gesamtbetrag der (i) fixen Vergütung und (ii) der langfristigen Vergütung (wie in Art. 24 Abs. 4 der Statuten beschrieben) der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
 - c) den Gesamtbetrag der kurzfristigen Vergütung (wie in Art. 24 Abs. 5 der Statuten beschrieben) der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.
- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat in einem neuen Antrag den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag respektive die (maximalen) Gesamtbeträge oder den entsprechenden (maximalen) Teilbetrag respektive die (maximalen) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben Generalversammlung, einer ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- 4 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch eine Generalversammlung und anwendbarer Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) ausrichten oder zuteilen.

Art. 23 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Reicht der bereits von der Generalversammlung genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütung für die Vergütung einer Person, die Mitglied der Geschäftsleitung wird nicht aus, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten oder zuzuteilen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 20% der letzten von der Generalversammlung gemäss Art. 22 der Statuten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 24 Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgelegt, die Vergütung an der nachhaltigen Leistung auszurichten und das angemessene und kontrollierte Eingehen von Risiken zu unterstützen. Die individuelle Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers und entspricht anwendbaren regulatorischen Anforderungen.
- 2 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, mit einem erheblichen, im Voraus bestimmten Anteil bestehend aus gesperrten Namenaktien der Gesellschaft, und können weitere Vorteile und Dienstleistungen erhalten.
- 3 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und kann weitere Vergütungselemente und Vorteile umfassen. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen.
- 4 Langfristige Vergütungselemente richten sich in der Regel nach Leistungskriterien, welche die strategischen Ziele der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon berücksichtigen. Die Leistungskriterien können die Leistung der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon im Vergleich zum Markt, zu Vergleichs- oder anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen, die Aktienkursentwicklung der Gesellschaft oder individuelle Ziele umfassen. Die Erreichung der im Voraus bestimmten Leistungskriterien bemisst sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums.
- 5 Kurzfristige Vergütungselemente richten sich in der Regel nach Leistungskriterien, welche die Leistung der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon berücksichtigen. Die Leistungskriterien können das Finanzergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, die Leistung der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon im Vergleich zu Vergleichs- oder anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen oder individuelle oder Verhaltensziele umfassen. Die Erreichung der im Voraus bestimmten Leistungskriterien bemisst sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums. Die Auszahlung von Teilen der kurzfristigen Vergütungselemente kann unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen aufgeschoben werden.
- 6 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die Leistungskriterien der lang- und kurzfristigen Vergütungselemente, die entsprechenden Zielgrössen, Multiplikatoren der Zielgrössen und allfällige Obergrenzen in Bezug auf die Multiplikatoren der Zielgrössen sowie die Erreichung der entsprechenden Leistungskriterien fest. Sie legen ferner angemessene Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen solcher lang- und kurzfristigen Vergütungselemente im Hinblick auf deren Ausrichtung auf Risikoerwägungen und den nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon fest. Soweit angebracht, legen sie angemessene Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) oder Bestimmungen für den Fall schädigender Handlungen fest.
- 7 Vergütung kann in bar, in der Form von Namenaktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten oder als Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet oder zugeteilt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Zuteilungs-, Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können unter anderem vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im

Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting-, Sperr- oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet oder zugeteilt werden, oder Vergütungen verfallen.

- 8 Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können aktienbasierte Pläne (die «Aktienbasierten Pläne») einführen, welche den Mitgliedern der Geschäftsleitung ermöglichen, an solchen Aktienbasierten Plänen teilzunehmen oder ihre kurzfristige Vergütung zum Kauf von Namenaktien der Gesellschaft zu einem vergünstigten Preis zu verwenden und, sofern anwendbar, von der Gesellschaft Bonusaktien (Matching Shares) je nach Anzahl der im Rahmen solcher Aktienbasierter Pläne gekauften Aktien zu erhalten. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die Preisfaktoren solcher Finanzinstrumente oder Einheiten sowie angemessene Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen im Hinblick auf deren Ausrichtung auf Risikoerwägungen und den nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon fest. Soweit angebracht, legen sie angemessene Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) oder Bestimmungen für den Fall schädigender Handlung fest.
- 9 Vergütung ist gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden per Datum der Zuteilung des betreffenden Vergütungselements zu bewerten.
- 10 Die Gesellschaft kann die erforderlichen Namenaktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.
- 11 Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet oder zugeteilt werden.

VI Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, externe Mandate, Kredite und Darlehen

Art. 25 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Die Dauer befristeter Arbeitsverträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Arbeitsverträge dürfen 12 Monate nicht übersteigen.

Art. 26 Externe Mandate

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn (10) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier (4) Mandate in börsenkotierten Unternehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als ein (1) Mandat in börsenkotierten Unternehmen.
- 3 Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen gemäss vorstehenden Abs. 1 und 2:
 - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) solche Mandate wahrnehmen;
 - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts, Personalfürsorgestiftungen, Investmentgesellschaften, Equity Partnerships oder Limited Liability Partnerships. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als 15 (fünfzehn) solche Mandate wahrnehmen.
- 4 Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
- 5 Der Verwaltungsrat stellt in jedem Fall sicher, dass die Anzahl externer Mandate, die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung wahrgenommen werden, mit deren Einsatz, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen und Unabhängigkeit, die für die Erfüllung deren Amtes als Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung erforderlich sind, vereinbar ist.

Art. 27 Kredite und Darlehen

Kredite und Darlehen an Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen zu den für die Swiss Re Group anwendbaren Mitarbeiterbedingungen gewährt werden. Der Gesamtbetrag solcher ausstehenden Kredite und Darlehen darf je Mitglied der Geschäftsleitung CHF drei (3) Millionen nicht übersteigen.

VII Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Art. 28 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 29 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst im Rahmen der zwingenden Gesetzesbestimmungen frei über die Verwendung des Jahresgewinnes.

VIII Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 30 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

IX Gerichtsstand

Art. 31 Gerichtsstand

Bei Angelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft bzw. ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen verschiedenen Gesellschaftsorganen ist der Gerichtsstand ausschliesslich der Sitz der Gesellschaft.

X Bekanntmachungen

Art. 32 Mitteilungen, Bekanntmachungen

- 1 Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 3 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
Postfach
8022 Zürich
Schweiz

Telefon +41 43 285 2121
www.swissre.com